

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 13. August 2021

Nummer 8



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
1	Nord 1	Liuba-Grundschule (Speiseraum), Wettiner Str. 1	ja
2	Nord 2	Liuba-Grundschule (Musikraum R105), Wettiner Str. 1	ja
3	Nord 3	Liuba-Grundschule (Hortraum R117), Wettiner Str. 1	ja
4	Nord/West	Sportstätte "Völkerfreundschaft", Spielbergstr. 26	ja
5	West	Baubetriebshof (Aufenthaltsraum), Puschkinstr. 5A	ja
6	Mitte	Rathaus (Foyer), Poststr. 5	ja
7	Mitte/Ost	Rathaus (Vorflur 1. OG), Poststr. 5	ja
8	Ost	F.-L.-Jahn-Grundschule (Speiseraum), Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Hartmannsdorf, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus Lubolz, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstr. 12A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstr. 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr an folgenden Orten zusammen:

Bezeichnung	Auszählraum	Barrierefreiheit
9508 - Briefwahl	Rathaus (Raum 207), Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9509 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 1), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9511 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 2), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja
9512 - Briefwahl	Spreewald-Schule (Aula 3), Am kleinen Hain 30, 15907 Lübben (Spreewald)	ja

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. **Hinweis zu Infektionsschutzmaßnahmen**

Beim Betreten des Wahllokals sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

1. Tragen eines Mund- und Nasenschutzes
2. Desinfektion der Hände
3. Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Lübben (Spreewald), 27.07.2021



Lars Kolan

Bürgermeister

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Bekanntmachung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wird in der Zeit vom **06. September 2021 bis zum 10. September 2021** in der Verwaltung der **Stadt Lübben (Spreewald) Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116) Poststr. 5 15907 Lübben (Spreewald)** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	06. September 2021	nach Terminvereinbarung
Dienstag	07. September 2021	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08. September 2021	nach Terminvereinbarung
Donnerstag	09. September 2021	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	10. September 2021	09:00 bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens jedoch am 10. September bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich II – Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. September 2021 (Sonntag)** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **62 Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

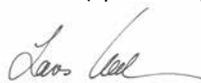
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 27.07.2021



Lars Kolan
Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Verbandsschau 2021

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ wird im September/Oktober dieses Jahres die Verbandsschau mit den verantwortlichen Schaubeauftragten, Vertretern der Gemeinden, der Landkreise sowie interessierten Bürgern im Bereich seines Verbandsgebietes durchgeführt.

	Termin und Ort der Verbandsschau
Schaubereich 1 Lübben, Hartmannsdorf, Radensdorf, Treppendorf, Steinkirchen, Groß Lubolz, Klein Lubolz	Donnerstag, 07.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Stadtverwaltung Lübben
Schaubereich 2 Krausnick, Groß Wasserburg, Leibsch, Hohenbrück, Neuendorf/See, Neu Lübbenau, Schlepzig, Münchehofe, Kehrigk, Groß Eichholz, Köthen, Birkholz	Donnerstag, 30.09.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Unterspreewald, Beratungsraum in Schönwalde
Schaubereich 3 Butzen, Byhlen, Guhlen, Laasow, Ressen, Sacrow, Siegadel, Waldow, Zaue, Jessern	Montag, 04.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
Schaubereich 4 Doberburg, Goyatz, Groß Liebitz, Klein Liebitz, Lamsfeld, Mochow	Dienstag, 05.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
Schaubereich 5 Alt Zauche, Wußwerk, Briesensee, Straupitz, Byhleguhre, Caminchen, Neu Zauche, Schmogrow, Fehrow, Burg, Drachhausen	Mittwoch, 06.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
Schaubereich 6 Biebersdorf, Dürrenhofe, Gröditsch, Krugau	Montag, 11.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
Schaubereich 7 Briescht, Dollgen, Glietz, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Leibchel, Schuhen-Wiese, Wittmannsdorf/Bückchen, Kossenblatt	Dienstag, 12.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
Schaubereich 8 Alt Schadow, Kuschkow, Limsdorf, Plattkow, Trebatsch, Mittweide, Pretschen, Werder	Mittwoch, 13.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
Schaubereich 9 Leipe, Lübbenau, Ragow	Freitag, 08.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Rathaus Lübbenau
Schaubereich 10 Rietzneuendorf-Staakow, Schönwalde, Waldow/Brand, Niewitz, Freiwalde, Golßen	Freitag, 01.10.2021 , Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Unterspreewald, Beratungsraum in Schönwalde

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

